

Anwaltsprüfung Sommer 2022

Privatrecht

18. Juni 2022

Fall 1

Emanuela Gerber besuchte im November 2021 zusammen mit Freunden den "Club Gwada", einen Club mit Bar, Lounge und einer kleinen Tanzfläche. Da die 17-jährige Emanuela Gerber deutlich älter aussieht, als sie ist, gelangte sie trotz der Altersbeschränkung von 18 Jahren ohne Probleme ins "Gwada". Im Verlauf des Abends rempelte die leicht angetrunkene Emanuela Gerber auf der Tanzfläche den ihr nicht bekannten Urs Zander an, worauf dieser sein Getränk auf den Boden verschüttete und sich danach verärgert ein neues Getränk bestellte. Nach rund einer halben Stunde begab sich Emanuela Gerber wieder auf die Tanzfläche. Dort angekommen, rutschte sie ausgerechnet auf der noch nassen Stelle beim verschütteten Getränk aus, wobei sie mit ihrem ganzen Körpergewicht rückwärts auf ihren linken Ellenbogen stürzte. Als der Barkeeper, Gustav Gubser, den Sturz mitbekam, entschuldigte er sich bei Emanuela Gerber und erzählte wahrheitsgemäss, dass sie wegen einem krankheitsbedingten kurzfristigen Ausfall personell unterbesetzt seien und er wohl auch deshalb nicht mitbekommen habe, dass die Tanzfläche nass geworden sei.

Beim Sturz erlitt Emanuela Gerber einen Trümmerbruch am linken Ellenbogen, den sie gemäss Prognose des behandelnden Arztes langfristig in der Beweglichkeit ihres ganzen linken Arms inklusive Schulter und Hand einschränken wird, wobei Bewegungen des linken Arms stets mit gewissen Schmerzen verbunden sein werden. Ihre Ausbildung als Kauffrau EFZ konnte sie zwar fortsetzen, es zeigte sich aber bald, dass sie aufgrund der Schmerzproblematik im linken Arm auch längerfristig kaum mehr als ein 80%-Pensum zu leisten vermag. Emanuela Gerber, die vor dem Vorfall als ein vielversprechendes Nachwuchstalents des Schweizer Tennissports gehandelt wurde, musste zudem einsehen, dass sich ihre Hoffnungen auf eine lukrative Karriere als Profitennissportlerin zerschlagen hatten.

Ein von Emanuela Gerbers Eltern in Auftrag gegebenes Privatgutachten ergab, dass der für die Tanzfläche verwendete Boden aus Chromstahlblech der vom Bundesamt für Unfallverhütung definierten Gleitfestigkeitsklasse GS1 entspreche, der grundsätzlich nur für Bodenbeläge verlangt werde, die im Gebrauchszustand üblicherweise trocken seien. Die Gleitfestigkeitsklasse GS1 sei im nassen oder feuchten Zustand in der Regel als sehr unsicher einzustufen, d.h. die Oberfläche sei dann sehr rutschig. Erst ab der höheren Gleitfestigkeitsklasse GS3 seien Bodenbeläge im nassen oder feuchten Zustand als sicher zu bezeichnen. In den Richtlinien des Bundesamts für Unfallverhütung seien Tanzflächen nicht adressiert. Für Gastgewerbe und Handel sei indes z.B. für Speiseräume, Gasträume und Kantinen, Gästebereich von Restaurants oder Non-Food-Verkaufsbereiche die GS 1 vorgeschrieben, für Food-Verkaufsbereiche und für Küchen die GS 2, für Küchen für über 100 Gedecke pro Tag die GS 3.

Der Club Gwada wird durch den Verein "Förderverein Gwada" betrieben.

Aufgabe:

Emanuela Gerber gelangt an Sie und möchte wissen, welche vertraglichen Ansprüche sie aus dem Vorfall geltend machen kann. Erstellen Sie eine entsprechende Auslegung der Anspruchsgrundlagen und formulieren Sie für Emanuela Gerber eine konkrete Handlungsempfehlung. Versicherungsrechtliche Aspekte sind nicht zu thematisieren.

Fall 2

Beat Bandwurm ist Eigentümer eines Einfamilienhauses in Barga SH. Er schloss mit der Oldiebutgoldie AG mit Sitz in Schaffhausen einen Werkvertrag über die energetische Sanierung seines Hauses zu einem Preis von CHF 27'000.00 ab. Kurz nach Abnahme der Arbeiten im Oktober 2021 zeigten sich in der ersten kühleren Nacht aber Mängel an der Wärmedämmung des Gebäudes, weshalb sich Beat Bandwurm in der Folge weigerte, den vereinbarten Werklohn zu bezahlen.

Nach einer erfolglosen Schlichtungsverhandlung bei der Schlichtungsbehörde des Kantons Schaffhausen reichte die Oldiebutgoldie AG gestützt auf die Klagebewilligung eine nichtbegründete Klage auf Leistung des ausstehenden Werklohns ein. Das Kantonsgericht lud die Parteien zur Hauptverhandlung vor. Anlässlich dieser erfolgten die Klagebegründung und die Klageantwort sowie die zweiten Vorträge der Parteien. In

seiner rudimentären Stellungnahme machte der anwaltlich nicht vertretene Beat Bandwurm nur geltend, dass er aufgrund des Mangels an der Wärmedämmung keine Vergütung schulde und dass die Mangelhaftigkeit "professionell untersucht" werden sollte. In der Folge ordnete das Kantonsgericht unter Wahrung des rechtlichen Gehörs ein gerichtliches Gutachten zur Frage der Mangelhaftigkeit des Werkes an.

Beat Bandwurm ist sich seiner Sache nun nicht mehr ganz so sicher und kommt daher sicherheitshalber heute zu Ihnen in die Kanzlei.

Aus dem gerichtlichen Gutachten geht hervor, dass nicht nur die Wärmedämmung mangelhaft ist, sondern zusätzlich auch die Abdichtung des Daches, so dass Feuchtigkeit eindringen konnte.

Aufgabe:

Beat Bandwurm möchte von Ihnen wissen, ob er diesen zusätzlichen Befund im laufenden Prozess erfolgreich geltend machen kann? (Hinweis: Erwartet wird ein Anwaltsschreiben an Beat Bandwurm mit einer problembezogenen prozessualen Argumentation).

Fall 3

Laura Probst benötigt dringend eine neue Wohnung, ist jedoch knapp bei Kasse und möchte daher auf keinen Fall ein kostenpflichtiges gerichtliches Verfahren einleiten. Sie gelangt deshalb an Sie und möchte wissen, wie sie auf andere Art und Weise an einen möglichst leeren Betreibungsregisterauszug kommen kann.

Der von Laura Probst mitgebrachte Auszug vom 13. Juni 2022 enthält die folgenden Betreibungen, jeweils ergänzt um ihre mündlichen Erläuterungen (*kursiv*):

Status	Forderung (CHF)	Gläubiger/Vertreter (V)
Betreibung Nr. / Datum		
RV Rechtsvorschlag	2'209.05	Alpha Handel AG, Dietikon
202114784 / 14.10.2021		

Hier handle es sich um eine Forderung ohne Rechtsgrundlage eines dubiosen Online-Versandhandels. Die Unternehmung habe sogar ein Rechtsöffnungsverfahren gegen sie eingeleitet, das Kantonsgericht sei aber wegen fehlender Begründung nicht darauf eingetreten.

ZB Betreuung eingeleitet	335.00	Juniper Liquids GmbH, Hallau
202113677 / 08.10.2021		
<i>Die Rechnung habe sie zu zahlen vergessen. Nach der Betreuung habe sie der Gläubigerin den Betrag von CHF 295.00 sofort überwiesen, ohne Rechtsvorschlag zu erheben. Nur die sog. Bearbeitungs- und Mahngebühren von CHF 40.00 habe sie auf Anraten des Beobachter-Ratgebertelefans nicht bezahlt.</i>		
RV Rechtsvorschlag	3'009.05	Richard Moser, Feuerthalen
202113007 / 09.08.2021		
<i>Dies sei eine Forderung eines ehemaligen Vermieters wegen Schäden an der Wohnung. Es sei sogar zu einer Verhandlung vor der Mietschlichtungsstelle gekommen. Das Rechtsbegehren in der danach ausgestellten und von Laura Probst mitgebrachten Klagebewilligung lautet wie folgt: "Laura Probst sei zur Zahlung von CHF 3'009.05 zu verpflichten."</i>		
RV Rechtsvorschlag	1'234'567.89	Christoph Blocher, Meilen
202000205 / 07.01.2020		
<i>Diese Betreuung habe ein ehemaliger "Freund" (Christian Meyer) aus Spass eingeleitet. Da sie sich inzwischen zerstritten hätten, weigere er sich, die Betreuung wieder zu löschen.</i>		
X Verlustschein nach Art. 115 SchKG	2'443.50	Helsana Versicherungen AG
20172551 / 16.06.2017		
<i>Hier gehe es um Krankenversicherungsprämien, die sie schlicht nicht habe bezahlen können.</i>		

Aufgabe:

Geben Sie Ihre erste Einschätzung zum Anliegen von Laura Probst wieder. (Erwartet wird eine detaillierte und problembezogene Analyse der sich bietenden Möglichkeiten).